

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Ali Atalay

An die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die
minderjährige Betreuen

Tel.: 0251 591-3606

Fax: 0251 591-6501

E-Mail: ali.atalay@lwl.org

Kreis/ Stadtverwaltungen
- Jugendämter –
in Westfalen-Lippe

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Aktenzeichen: 50 60

Münster, 29.11.2017

Rundschreiben Nr. 28/2017

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Neufassung des § 1631 b BGB zum 01.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.10.2017 ist die Neufassung des § 1631 b BGB in Kraft getreten. Diese lautet:

§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig,

wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Mit dieser Vorschrift wird das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeführt.

Die Vorschrift enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die zukünftig von den Gerichten inhaltlich ausgefüllt werden müssen. Hierbei wird insbesondere die Klärung des Begriffs der „Freiheitsentziehung“ in Abgrenzung zur „Freiheitsbeschränkung“ vorgenommen werden müssen, aber auch die Frage, welche Maßnahmen als „altersgerecht“ zu werten ist. Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsprechung zu § 1906 BGB, der eine entsprechende Regelung für betreute Volljährige vorsieht, nicht uneingeschränkt auf Minderjährige übertragbar sein.

Das Landesjugendamt weist vor diesem Hintergrund ausdrücklich darauf hin, dass in Zweifelsfällen eine Klärung des Genehmigungserfordernisses durch das zuständige Familiengericht im ausdrücklichen Interesse der Träger liegt, da die Durchführung einer nicht genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahme eine Straftat gemäß § 239 Strafgesetzbuch darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ali Atalay